

Christophorus-Schule im Heilpädagogischen Zentrum



caritas rheine

... weil es um Menschen geht.



Liebe Eltern,

Ihr Kind ist jetzt Schüler/in der Christophorus-Schule. Wir freuen uns über die Aufnahme in unsere Gemeinschaft und werden alles tun, damit Ihr Kind sich wohl fühlt und sich positiv entwickeln kann.

Wir bieten Ihrem Kind

- eine liebevolle, verständnisvolle Pflege und Betreuung
- eine individuelle Förderung
- einen qualifizierten und engagierten Unterricht
- eine zuverlässige Ganztagsbetreuung

Damit wir unsere Vorstellungen von einer guten Arbeit verwirklichen können, benötigen wir Ihre Hilfe und Ihre Mitarbeit. Dieses Heft soll Ihnen einige Hinweise für eine erfolgreiche Zusammenarbeit geben.

Unsere Wünsche sind aus den Erfahrungen der letzten Jahre entstanden und möchten dazu beitragen, dass der Unterricht weitgehend störungsfrei verläuft. Außerdem ist uns daran gelegen, in allen Klassen möglichst einheitlich zu verfahren.

Wir möchten Sie herzlich bitten, sich an diese Vereinbarungen zu halten. Dafür unseren Dank!

Für die Kolleginnen, Kollegen und Therapeutinnen der Christophorus-Schule

Wilfried Heeke
Schulleiter

ALLGEMEINE HINWEISE

- Ihr Kind ist schulpflichtig, d.h., es geht täglich zur Schule.
- Ihr Kind kommt gepflegt in die Schule, d.h., gewaschen, gekämmt und mit sauberer Kleidung.
- Ihr Kind bringt das Turn- und Schwimmzeug (einschließlich Duschzeug) mit, damit es am Sportunterricht teilnehmen kann.
- Um Sie im Notfall benachrichtigen zu können, geben Sie uns Ihre jeweils aktuelle Telefon- oder Handynummer bekannt.
- Falls für einen bestimmten Zweck Bargeld von Ihnen erbeten wird, gibt Ihr Kind dieses in der Klasse ab.
- Sie bestellen das Taxi ab, wenn Ihr Kind nicht am Unterricht teilnimmt (Telefon Taxizentrale 05971/84411; Eltern aus Niedersachsen erfragen bitte die Nummer bei ihrem Taxiunternehmen). Sie geben der Taxizentrale Bescheid, wenn der Schulbesuch wieder vorgesehen ist.
- Wollen Sie ausnahmsweise Ihr Kind früher abholen, so sollte das um 13:00 **oder** 14.00 Uhr geschehen, nicht während der nachmittäglichen Unterrichtszeit. Sie kündigen dies vorher an, entweder im Mitteilungsheft oder telefonisch.

- Bei Krankheit bleibt Ihr Kind zu Hause (Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes - siehe Merkblatt in diesem Heft).
- Bei Krankheit melden Sie Ihr Kind morgens telefonisch bis 8:45 Uhr im Sekretariat (Telefon 05971/6361) ab.
- Wenn Ihr Kind Läuse haben sollte, bleibt es zu Hause, bis ein Arzt den Schulbesuch wieder genehmigt.
- Benötigt Ihr Kind während der Schulzeit Medikamente, bringen Sie uns eine Kopie des von Ihnen unterschriebenen Rezeptes mit, damit die Lehrer dem Kind die Medikamente verabreichen dürfen.
- Wenn Ihr Kind Asthma hat, sprechen Sie die Lehrer wegen des Inhalierens und eines Notfallmedikamentes an.
- Wenn Ihr Kind länger als ein bis zwei Wochen vom Sport- und Schwimmunterricht befreit werden soll, bringt es ein ärztliches Attest mit, sonst entscheidet der Sportlehrer über die Teilnahme.

VERPFLEGUNG

- Sie geben Ihrem Kind ein Frühstück mit. Ein Getränk bekommt es von der Schule (Milch, Kakao, Wasser).
- Ihr Kind bekommt in der Schule ein Mittagessen. Auch Diäten sind möglich. Für islamische Kinder kann Essen ohne Schweinefleisch bestellt werden.
- Sie kommen Ihrer Verpflichtung nach, das Mittagessen zu bezahlen (Einzugs-ermächtigung). Sollten Sie hierbei finanzielle Schwierigkeiten haben, suchen wir gemeinsam nach Hilfsmöglichkeiten.

KONTAKTE

- Es gibt zwei Elternsprechtage pro Schuljahr.
- Wenn längere Gespräche zusätzlich zum Elternsprechtag gewünscht werden, lassen Sie sich telefonisch einen Termin geben, der in der Regel außerhalb der Unterrichtszeiten liegt.
- Die Telefonzeiten für ein Gespräch mit den Lehrern sind wie folgt: morgens von 8:20 Uhr bis 8:45 Uhr sowie mittags von 12 Uhr bis 13 Uhr.
- Bei Besuchen melden Sie sich im Sekretariat an.
- Sie können nach Voranmeldung in der Klasse Ihres Kindes hospitieren.

HOSPITATIONEN

- Hospitationstermine sind mit den Lehrern grundsätzlich abzustimmen.
- Die Hospitationsdauer umfasst in der Regel eine Unterrichtseinheit und evtl. eine Essenssituation.
- Es kann Sinn machen, in einem Vorgespräch zu klären, ob es einen besonderen Hospitationsanlass oder einen Beobachtungsschwerpunkt gibt.
- Sie sind während der Hospitation ausschließlich in einer beobachtenden Situation.
- Die Lehrer sind während der Hospitation ausschließlich für die Schüler da.
- Bitte halten Sie sich an eine gewisse Verschwiegenheit über Ihre Beobachtungen bezogen auf die Mitschüler, um nicht mit dem Datenschutz in Konflikt zu geraten.
- Es wird auf Wunsch möglichst zeitnah ein Termin zur Nachbesprechung der Hospitation eingeräumt.

KLASSENFAHRTEN

- Die Schule bietet alle zwei Jahre eine Klassenfahrt für Ihr Kind an.
- Falls Ihr Kind an der Klassenfahrt nicht teilnimmt, besucht es während dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse.
- Ihrer finanziellen Verpflichtung für die Klassenfahrt kommen Sie bitte pünktlich und zuverlässig nach (Überweisung).

FRAGEN

- Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich an die Klassenlehrer.
- Falls die Klassenlehrer Ihnen nicht weiterhelfen können, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Schulleitung zu wenden.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

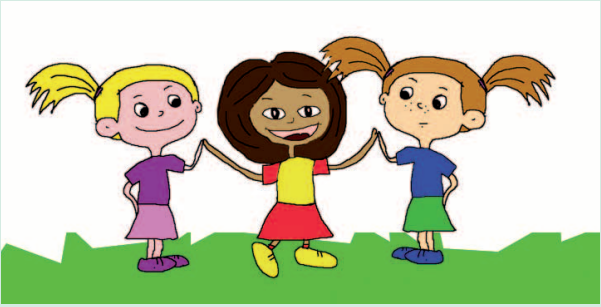
Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



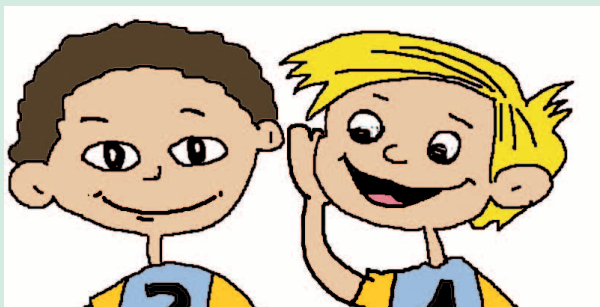
Ich behandle alle Menschen gut und verletze oder bedrohe niemanden



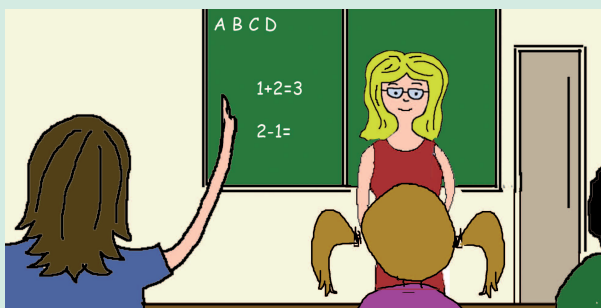
Ich befolge die Anweisungen des Lehrers.



Ich spreche freundlich mit anderen.



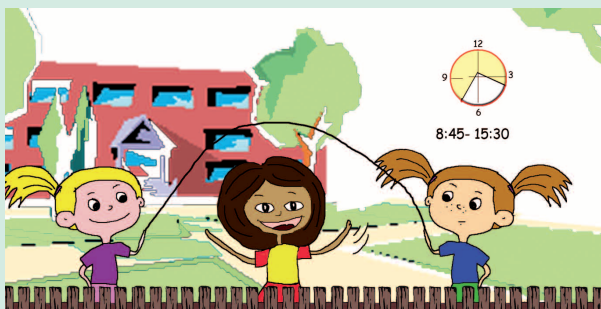
Ich höre zu, wenn andere sprechen.



Ich passe im Unterricht auf und beteilige mich.



Ich achte das Eigentum anderer.



Ich verlasse das Schulgelände, die Klasse nur mit Erlaubnis eines Lehrers.



Ich gehe verantwortungsvoll mit Tieren und Pflanzen um.



Weitere Hinweise ...

Anschrift

Christophorus-Schule im Heilpädagogischen Zentrum

Dreikönigstraße 20-30

Telefon (0 59 71) 63 61

Telefax (0 59 71) 63 55

E-mail: christophorus-schule@caritas-rheine.de

Internet: www.caritas-rheine.de



Herausgegeben von:
Caritasverband Rheine e. V.
Caritas-Haus
Lingener Straße 11, 48429 Rheine
Postfach 1254, 48402 Rheine
Telefon (0 59 71) 8 62 - 0
Telefax (0 59 71) 8 62 - 3 85
E-mail: info@caritas-rheine.de
Internet: www.caritas-rheine.de